Nutzungs- und Badeordnung der Schwimmhalle Burg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12.09.2026 folgende Nutzungs- und Badeordnung für die Schwimmhalle Burg beschlossen:

§ 1 Widmungszweck der Schwimmhalle Burg

Die Schwimmhalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient der ausschließlichen Nutzung durch die Badegäste/Besucher zu Zwecken der sportlichen Betätigung, der gesundheitlichen Vorsorge und Rehabilitation sowie zu Zwecken der Erholung. Nutzungen die nicht unmittelbar diesen Zwecken dienen, sind unzulässig.

Zu den unzulässigen Nutzungen zählen:

1.Veranstaltungen politischer Parteien,
2. Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, Gewerbebetrieben bzw. Unternehmen zu kommerziellen Zwecken, zum Beispiel der Werbung und/oder des Verkaufs von Produkten, soweit es sich nicht um Sponsoring zu Gunsten der Stadt Burg oder nachgeordneter Einrichtungen handelt,
3. Veranstaltungen zu Zwecken politischer Meinungsbekundungen und Demonstrationen,
4. Veranstaltungen zu Zwecken der Ausübung von Religionen bzw. zur Abgabe von religiösen und/oder weltanschaulichen Bekenntnissen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Nutzungs- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmhalle. Ihre Beachtung liegt somit im Interesse aller Badegäste/Besucher.

(2) Die Nutzungs- und Badeordnung ist für alle Badegäste/Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb/der Entgegennahme einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast/Besucher die Nutzungs- und Badeordnung an.

(3) Jeder Badegast/Besucher hat den Anordnungen des Schwimmhallenpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal der Schwimmhalle übt gegenüber allen Badegästen/Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste/Besuchern die gegen die Nutzungs- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden (Hausverbot). In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Betritt der Betroffene nach Ausspruch des Hausverbotes die Schwimmhalle so kann seitens der Stadt Burg eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.

(4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast/Besucher für den Schaden.

(5) Die Badegäste/Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene in der Schwimmhalle und im Saunabereich zuwiderläuft.

(6) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.

(7) Zerbrechliche Behälter (zum Beispiel aus Glas oder Porzellan) dürfen in den Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht mitgebracht werden.

(8) Fundgegenstände sind beim Personal der Schwimmhalle abzugeben.

(9) Den Badegästen/Besuchern ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Dies gilt nicht für Mobiltelefone.

(10) Das Fotografieren und das Filmen von Dritten sind nur unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der Rechte am eigenen Bild mit dem Einverständnis des jeweiligen Dritten gestattet. Das Fotografieren und Filmen von Sicherheitseinrichtungen, des Aufsichts- und des Kassenbereiches der Schwimmhalle Burg ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot belegt. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Burg oder von Dritten wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und von Rechten am eigenen Bild bleiben unberührt.

(11) Zur Sicherheit der Badegäste werden Teilbereiche des Gebäudes mit Kameras überwacht und die Videosignale derselben werden zeitweise befristet aufgezeichnet.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten und der jeweils aktuelle Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und am Eingang der Schwimmhalle ausgehängt.

(2) Die Leitung der Schwimmhalle kann die Benutzung der Schwimmhalle oder von Teilen der Schwimmhalle aus technischen, hygienischen oder betrieblichen Gründen bzw. aus Gefahrenabwehrgründen einschränken. In diesen Fällen entsteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

(3) Der Zutritt zur Schwimmhalle Burg mit Saunabereich ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
b) Personen, welche Tiere mit sich führen,
c) Personen mit infektiösen oder nässenden Hauterkrankungen,
d) Personen mit akut ansteckenden infektiösen Erkrankungen,
e) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ohne Begleitung von Erwachsenen.

(4) Personen mit der Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen die der ständigen Hilfe bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet, die die Aufsicht führt.

(5) Jeder Badegast/Besucher, welcher sich hinter dem Kassenbereich (Einlasskreuz) aufhält, muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

(6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückerstattet. Bei verlorengegangenen Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Betriebshaftung

(1) Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungs- und Badeordnung, der Missachtung von Anweisungen des Personals oder durch sonstige nutzungswidrige Verhaltensweisen entstanden sind.

(2) Schäden, die Badegäste/Besucher erleiden, müssen von dem jeweiligen Betroffenen unverzüglich an das aufsichtsführende Personal gemeldet werden. Etwaige Schadensersatzansprüche sind gegenüber der Stadt Burg geltend zu machen.

(3) Die Stadt Burg haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Badegäste/Besucher.

§ 5 Besondere Bestimmungen für den Badebereich der Schwimmhalle

(1) Die Badezeit beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens eine Stunde. Sie beginnt beim Einchecken am Drehkreuz und endet beim Auschecken am Drehkreuz. Die Wasserzeit endet 15 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Bei Überschreitungen der Badezeit sind die hierfür gesondert festgesetzten Entgelte nach den jeweils gültigen Eintrittstarifen zu entrichten. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die Uhrenanlage in der Schwimmhalle.

(2) Der Badegast/Besucher kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

(3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen zum Gruppenschwimmen wird gesondert geregelt.

(4) Vor der Benutzung der Becken und Sauna muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(5) Die Verwendung von Seifen, Duschbädern und Shampoos außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(6) Die Badegäste/Besucher dürfen die gekennzeichneten Barfußbereiche (unter anderem Umkleide, Duschen, Beckenumgänge etc.) nicht mit Straßenschuhen betreten.

(7) Der Aufenthalt im Bad- und Nassbereich des Bades ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss aus für den Badebetrieb geeigneten Materialien bestehen und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Badebekleidung bis Knie- bzw. Ellenbogenlänge ist gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie von Straßenkleidung ist unzulässig. Badeshirts sind nicht gestattet. Über die Zulässigkeit der Badebekleidung entscheidet das Schwimmhallenpersonal unter Berücksichtigung hygienischer, sicherheitsrelevanter, ordnungsrechtlicher sowie betrieblicher Belange, insbesondere zur Vermeidung von erhöhtem Wasseraustrag, Beeinträchtigungen des Badebetriebes und zusätzlichen Reinigungsaufwendungen. Anforderungen. Beim Schulschwimmen und bei sonstigen Veranstaltungen von Gruppen ist der Lehrer, Betreuer oder Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen der Nutzungs- und Badeordnung beachten.

(8) Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Nichtschwimmerbecken benutzen.

(9) Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderen Personen in das Becken ist untersagt und kann im Einzelfall mit Hausverbot geahndet werden.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Handpeddel, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm – und Taucherbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Saunabereich der Schwimmhalle

(1) Die Sauna dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Gäste. Ein jeder Saunanutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer der Sauna nicht belästigt oder gestört werden. Der Saunabereich ist eine textilfreie Zone.

(2) Die Nutzungszeit der Saunaanlage beträgt 2 Stunden, die Schwitzräume sind 15 Minuten vor Schließung der Einrichtung zu verlassen. Bei Überschreitungen der Nutzungszeit sind die hierfür gesondert festgesetzten Entgelte nach den jeweils gültigen Eintrittstarifen zu entrichten. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die Uhrenanlage in der Schwimmhalle.

(3) Die Saunaanlage dürfen nur Personen mit gültiger Saunaeintrittskarte betreten.

(4) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(5) Die Benutzung des Schwitzraums ist nur unbekleidet gestattet. Die Holzbänke im Schwitzraum sind mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht und geeignet ist, die Sitzbänke vor Schweiß zu schützen.

(6) Nach dem Aufenthalt im Schwitzraum ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen.

(7) Es ist verboten, technische Einbauten - wie zum Beispiel Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler usw. - mit Gegenständen zu belegen oder Flüssigkeiten zu benetzen. Saunaaufgüsse werden ausschließlich über den Aufgussautomat durchgeführt.

(8) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben und Bürsten nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u, ä. sind unzulässig.

(9) Alle Saunanutzer haben vor Benutzung der Sauna eigenverantwortlich zu klären, ob das Saunabaden für sie besondere gesundheitliche Risiken mit sich bringen könnte. Bei während des Saunabadens etwa auftretenden gesundheitlichen Komplikationen hat der Betroffene das Saunabaden unverzüglich abzubrechen und sich beim Personal zu melden. Gegebenenfalls ist der in der Saunakabine angebrachte Alarmschalter zu benutzen. Die Stadt Burg haftet nicht für etwaige Schäden, die aufgrund der Missachtung dieser Obliegenheiten entstehen.

(10) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 7 Ausnahmen

Die Nutzungs- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-, Sauna- und Übungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann das Personal der Schwimmhalle Ausnahmen von der Nutzungs- und Badeordnung erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Zugleich tritt die Nutzungs- und Badeordnung vom 12.09.2016 außer Kraft.

Burg,

Stark

Bürgermeister